

**16637/AB**  
**vom 14.02.2024 zu 17401/J (XXVII. GP)**  
Bundesministerium [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2024-0.073.955

Wien, 12.2.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 17401/J der Abgeordneten Peter Wurm, Dr. Dagmar Belakowitsch betreffend Sonderpensionen - Zehn Jahre nach der Mini-Reform von Rot-Schwarz-Grün 2014** wie folgt:

Der Begriff „Sonderpensionsrecht“ ist rechtlich nicht definiert. Ebenso sind die Begriffe „Pensionsprivilegien“ oder „Luxuspensionen“ gesetzlich nicht definiert und auch nicht genau abgrenzbar. Das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG) hat Zusatzpensionsleistungen abseits der üblichen Pensionsregelungen erfasst, so dass dieses als Maßstab für die Beantwortung dieser Anfrage herangezogen wird. Aus dem Umstand, dass eine Pensionsleistung im Sonderpensionenbegrenzungsgesetz angeführt ist, kann aber nicht geschlossen werden, dass die konkreten Leistungen als „Luxuspensionen“ bezeichnet werden können.

Die Pensionsleistungen, die Regelungsgegenstand des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes sind, fallen nur zu einem kleinen Teil in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.  
Es sind dies

- die Pensionsregelungen (DO.A, DO.B und DO.C), die nach den Dienstordnungen für die Sozialversicherungsträger und den Dachverband bestehen,
- das Pensionsrecht der Dienstordnung der Österreichischen Ärztekammer und

- die Leistungen nach der Dienstordnung der Österreichischen Apothekerkammer.

Art. 14 Sonderpensionenbegrenzungsgesetz trifft auch Regelungen für direkte Leistungszusagen nach der Dienstordnung für die Österreichische Zahnärztekammer und die Landeszahnärztekammern. Jedoch zahlen die Österreichische Zahnärztekammer und die Landeszahnärztekammern keine Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge aus und haben dies auch seit ihrer Gründung mit 1. Jänner 2006 nicht getan.

Zum Zweck der Beantwortung dieser Anfrage wurden Stellungnahmen des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, der Österreichischen Ärztekammer und der Österreichischen Apothekerkammer eingeholt.

**Frage 1:** *In welchen anderen Bereichen des „Sonderpensionsrechts“ sind Änderungen der Pensionsordnungen bzw. der Betriebspensionen angedacht bzw. wären diese möglich?*

Bei den Dienstordnungen im Bereich der Sozialversicherungsträger, auf deren Basis betriebliche Pensionsleistungen gewährt werden, handelt es sich um Kollektivverträge. Deren Gestaltung obliegt allein den Kollektivvertragsparteien. Eine Änderung der Bestimmungen ist derzeit nicht bekannt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass diese Pensionsregelungen in den Dienstordnungen ausschließlich Bedienstete, die vor dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eines österreichischen Sozialversicherungsträgers eingetreten sind, umfassen. Bedienstete, die ab dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eines österreichischen Sozialversicherungsträgers eingetreten sind, erhalten eine Zusatzpension in Form einer Pensionskassenregelung nach dem Betriebspensionsgesetz (siehe diesbezüglich auch die Beantwortung der Frage 3).

Dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz liegen keine Informationen dazu vor, ob im Bereich der Kammern Änderungen angedacht sind.

**Frage 2:** *In welchen Anwendungsbereichen des 2014 beschlossenen Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – SpBegrG bestehen noch Sonderpensionen bzw. Pensionsprivilegien, die man als „Luxuspensionen“ definieren kann?*

Wie bereits in der Einleitung dargestellt sind die Begriffe „Pensionsprivilegien“ oder „Luxuspensionen“ gesetzlich nicht definiert und auch nicht genau abgrenzbar, so dass hier generell auf die Leistungen im Bereich des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes Bezug genommen wird:

Bezüglich der Dienstordnungspensionen im Bereich der Sozialversicherungsträger verweise ich auf die Beantwortungen Nr. 16042/AB, 11711/AB, 7895/AB, 3183/AB und 2459/AB zu entsprechenden parlamentarischen Anfragen.

Gemäß § 130 Abs. 3a ÄrzteG 1998 haben Bezieher:innen einer Leistung aufgrund einer direkten Leistungszusage nach dem Pensionsrecht der Dienstordnung, soweit diese Leistung die Höhe der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 1 und 3 ASVG überschreitet, für jene Anteile, welche den aus dem ASVG stammenden Teil übersteigen, einen Pensionssicherungsbeitrag an die Österreichische Ärztekammer zu leisten, der von der auszahlenden Stelle einzubehalten ist. Aktuell beziehen noch zwei ehemalige Dienstnehmer der Österreichische Ärztekammer eine derartige Leistung.

Die Pensionsregelungen der Österreichischen Apothekerkammer für Mitarbeiter:innen wurden bereits im Jahr 1990 grundlegend neugestaltet. Seit diesem Zeitpunkt sieht die Dienstordnung der Österreichischen Apothekerkammer Ruhegenüsse für Mitarbeiter:innen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ab dem Erreichen der Altersgrenze in Form von direkten Leistungszusagen gemäß § 2 Z 2 Betriebspensionsgesetz vor. Die Höhe des Ruhegenusses richtet sich nach der Dauer der anrechenbaren Dienstzeit und der Verwendungsgruppe der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters. Der Maximalbetrag gebührt Mitarbeiter:innen nach 420 Monaten bei Beschäftigung in der Verwendungsgruppe A („Akademiker“) im Volldienst und beträgt derzeit knapp 1.000 € monatlich. Vor dem Jahr 1990 waren die Pensionsansprüche der Mitarbeiter:innen einzelvertraglich geregelt. Derzeit (Stand 31. Dezember 2023) kommt es bei drei Personen zur Anwendung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes, wodurch ein Pensionssicherungsbeitrag eingehoben wird. Darüber hinaus sind weitere fünf Personen nur bei Sonderzahlungen vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz betroffen.

**Frage 3:** In welchen Anwendungsbereichen des 2014 beschlossenen Sonderpensionenbegrenzungsgesetz – SpBegrG bestehen seit 2014 bis heute Pensionskassenregelungen und wie sind diese jeweils ausgestaltet?

Es existiert eine Pensionskassenregelung im Bereich der Sozialversicherungsträger. Die Ausgestaltung dieser - in der Beantwortung der Frage 1 bereits erwähnten - Pensionskassenregelung für Bedienstete, die ab dem 1. Jänner 1996 in den Dienst eines österreichischen Sozialversicherungsträgers eingetreten sind, ergibt sich aus dem „Pensionskassenkollektivvertrag“ bzw. den „Richtlinien über die Pensionskassenzusage für Dienstnehmer der Österreichischen Sozialversicherungsträger (Pensionskassenrichtlinie – RLPK)“. Die Richtlinie ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter „Kundmachungen, Erlässe – Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung - authentisch ab 2002“ veröffentlicht. Die

Pensionskassenregelung selbst fällt nicht in den Anwendungsbereich des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

